

**Stellungnahme der Schule zum behinderungsbedingtem Bedarf
für den Einsatz einer Schulbegleitung (Einzelfallhilfe)
(§ 112 SGB IX)**

Bitte zurücksenden an:

Landkreis Oder-Spree
Sozialamt – 50/4 Eingliederungshilfe
Liebknechtstraße 21/22
15848 Beeskow

Eingangsstempel Sozialamt

Landkreis Oder-Spree // Sozialamt // Liebknechtstraße 21/22 // 15848 Beeskow // Telefon: 03366/35-2401 // Fax: 03366/35-2499

Antragsteller (Kind)

Name, Vorname

Geburtsdatum

für das Schuljahr

Anschrift

Schule

Name der Schule

Anschrift

Schulwechsel zum

in die

in (Ort)

1. Wie beschreiben Sie die Leistungsbereitschaft Ihrer Schülerin/Ihres Schülers?

- sehr wenig leistungsbereit
- wenig leistungsbereit
- leistungsbereit
- sehr leistungsbereit
- äußerst leistungsbereit

c) Pflegerische Hilfen (z. B. Toilettengang, Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme, Versorgung mit Inkontinenzmaterial, Unterstützung bei der Mobilität, An- und Ausziehen, Benutzung von Hilfsmitteln)

4. Worin sehen Sie die Aufgaben des Einzelfallhelfers?

5. Wie ist das Kind in die Klasse integriert? (z. B. hat es Freunde innerhalb und außerhalb seiner Klasse während des Schulbesuches/ Hort? Wird es von Mitschülern akzeptiert?)

6. Wie viele Kinder lernen in der Klasse?

--

7. Werden bereits Schüler in der Klasse durch eine Schulbegleitung unterstützt?

nein ja

Wenn ja, wie viele Stunden und durch welchen Kostenträger?

Stunden	Kostenträger

8. Wurde ein Förderausschuss/eine förderdiagnostische Lernbeobachtung durchgeführt?

nein ja

Wenn ja, wann und durch wen?

Datum	Feststellung durch
festgestellter Förderbedarf	

9. In welchem Umfang stehen der Schule insgesamt zusätzliche Lehrerwochenstunden für den gemeinsamen Unterricht auf Grundlage der VV-Unterrichtsorganisation bzw. Pilotprojekt „Inklusive Schule“ zur Verfügung? (gilt nur für Regelschulen)

10. In welchem Umfang werden anteilig die unter 9. genannten zusätzlichen Lehrerwochenstunden für den gemeinsamen Unterricht in der Klasse des hier betreffenden Kindes zur Verfügung gestellt? (gilt nur für Regelschulen)

11. In welchem Umfang steht der Schule eine pädagogische Unterrichtshilfe zur Verfügung und in welchem Umfang wird diese für das betreffende Kind eingesetzt?

Merkblatt für die Schule

(Eingliederungshilfe für körperlich und geistig behinderte Kinder nach § 112 SGB IX – Einzelfallhelfer in der Schule für Schüler/-innen mit einem besonderen behinderungsbedingten Hilfebedarf)

Grundsätze

1. Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen die „Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu“ (§ 112 Abs. 1 SGB IX). Als Rechtsgrundlage kommt hierfür der § 112 SGB IX (bei geistiger oder körperlicher Behinderung) in Betracht.

Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB IX sind grundsätzlich **nachrangig** gegenüber den Leistungen und Leistungsverpflichtungen der Schule (vgl. § 4 SGB IX).

2. Ziel des Einsatzes von Einzelfallhelfern in der Schule ist es, Kindern und Jugendlichen mit einer (ggf. drohenden) Behinderung durch Maßnahmen der ergänzenden (Individual-)Hilfe und Pflege den Schulbesuch (d.h. die Teilhabe am schulischen Unterricht) zu ermöglichen und ihr Recht auf Bildung gemäß § 3 BbgSchulG zu sichern.
3. Einzelfallhelfer, die zu Lasten des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in der Schule tätig sind, gehören nach § 68 Abs. 2 Satz 3 BbgSchulG weder zum sonstigen pädagogischen noch zum sonstigen schulischen Personal und stehen demnach in **keinem organisatorischen oder personellen Aufgabenzusammenhang der Schule**.
4. Folgende Voraussetzungen müssen für die Gewährung eines Einzelfallhelfers in der Schule vorliegen:
 - die zuständige Schulaufsichtsbehörde (Staatliches Schulamt) hat einen Bescheid über den festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf erlassen
 - sämtliche schulische Fördermöglichkeiten werden genutzt (vgl. Sonderpädagogik-Verordnung), insbesondere durch den Einsatz von Sonderpädagogen, sonstigem pädagogischen Personal und sonstigem schulischen Personal sowie durch Anpassung der räumlichen und sächlichen Voraussetzungen, sind aber nicht ausreichend, um dem Kind/Jugendlichen die Teilhabe am schulischen Unterricht zu ermöglichen
 - der örtliche Träger der Sozialhilfe hat eine Zuordnung des Kindes/Jugendlichen zum leistungsberechtigten Personenkreis nach § 53 SGB XII in eigener Entscheidungskompetenz vorgenommen und der Einsatz eines Einzelfallhelfers ist notwendig und geeignet, um die Teilhabe am schulischen Unterricht (erst) zu ermöglichen

Tätigkeiten der Einzelfallhelfer in der Schule

Die Tätigkeiten der Einzelfallhelfer in der Schule umfassen ausschließlich Maßnahmen der ergänzenden (Individual-)Hilfe und Pflege und orientieren sich an den individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten des Kindes/Jugendlichen. Es ist daher für jede einzelne Tätigkeit zu ermitteln, ob es sich um eine Kernaufgabe der pädagogischen Arbeit einer Lehrkraft oder um eine Individualhilfe zum Ausgleich der Behinderung handelt, um dem Kind/Jugendlichen die Teilnahme am Unterricht (erst) zu ermöglichen.

Folgende Tätigkeiten dürfen folglich dem Einzelfallhelfer **nicht** übertragen werden:

- Aufgaben der Lehrkräfte einschließlich der Sonderpädagogen
- allgemeine Aufsichtstätigkeit, insbesondere Pausen- und Hofaufsichten

Die nachfolgende Auflistung ist keine abschließende Darstellung der möglichen Tätigkeiten. Sie umfasst **Kernaufgaben der Einzelfallhelfertätigkeit**.

Einzelfallhelfer unterstützen gruppenbezogen ein oder mehrere leistungsberechtigte Kinder/Jugendliche mit Behinderung und üben ihre Tätigkeit sowohl im Unterricht als auch in den Zusammenhangszeiten (Pausen usw.) aus:

- Hilfe bei der Mobilität und/oder Orientierung im Schulgebäude und auf dem Schulgelände, bei Unterrichtsgängen, Klassenfahrten usw.
- Mobilisierung: dazu gehört beispielsweise die Ermunterung und Hilfestellung für auf den Rollstuhl angewiesene Kinder und Jugendliche aufzustehen oder sich zu bewegen, Lagern mit zusätzlichen Gegenständen und Lagerungshilfen sowie alle Maßnahmen, die ein körper- und situationsgerechtes Liegen und Sitzen ermöglichen bzw. unterstützen
- Hilfe beim Toilettengang, Hilfen bei der Darm- und Blasenentleerung, diese Hilfen sollen sich an den persönlichen Gewohnheiten der Kinder und Jugendlichen orientieren, ihre Intimsphäre schützen und mit dem schulischen Umfeld, insbesondere hinsichtlich des Zeitpunktes, abgestimmt werden. Unterstützung bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung sowie die Unterstützung/Pflege bei Inkontinenz (z. B. Wechseln der Urin- und Stomabeutel, Wechseln der Inkontinenzartikel/Urinal), ggf. Wechseln der Wäsche
- bei der Hygiene: dazu gehören beispielsweise Waschen/Duschen bei Einkoten oder Erbrechen; Hygienemaßnahmen, wie z. B. Mundpflege, Hände waschen, Säubern/Wechseln der Kleidung insbesondere im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme; Hilfe beim Kämmen
- Hilfe bei der Nahrungsaufnahme: hierzu gehören alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die die Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung ermöglichen, z.B. mundgerechte Vorgabe, Umgang mit Besteck, Darreichung und Zuführung der Nahrung, Aufbereitung und Verabreichung der Sondennahrung bei implantierter Magensonde (PEG)
- beim Einsatz und Gebrauch besonderer Unterstützungsmittel, wie orthopädische, optische, akustische Hilfsmittel sowie unterstützende Kommunikationsmaßnahmen einschließlich Hilfestellung beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken, wie z. B. Prothesen
- beim An- und Auskleiden, ggf. ein An- und Ausziehtraining
- bei der Überwachung der durch den Schüler selbst durchzuführenden Medikation
- bei Diabetes Mellitus Typ I Betreuung der Blutzuckermessungen und Überwachung des Ernährungsmanagements
- bei der Begleitung von Unterrichtsvorhaben, z.B. beim Schwimm- und Sportunterricht;

Ablauf des Verfahrens

Leistungsberechtigt ist ein Kind/Jugendlicher, das/der die Leistungsvoraussetzungen des § 112 SGB IX erfüllt, gesetzlich vertreten durch die Sorgeberechtigten. Daher sind nur die Sorgeberechtigten als gesetzliche Vertreter antragsberechtigt, nicht aber die Schule.

- 1.) Die Sorgeberechtigten tragen die benötigten Unterlagen für den Antrag zusammen und senden den Antrag an:

Landkreis Oder - Spree
Sozialamt
Sozialamt – 50/4 Eingliederungshilfe
Liebknechtstraße 21/22
15848 Beeskow

oder geben den Antrag zu den Sprechzeiten

Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr

bei den zuständigen Mitarbeiterinnen im Sozialamt, Liebknechtstraße 21/22, Haus K in 15848 Beeskow ab. Eine persönliche Vorsprache ist jedoch nicht erforderlich.

- 2.) Im Rahmen der Erstellung eines Gesamtplanes (§ 121 SGB IX) legt das Sozialamt im Zusammenwirken mit den Sorgeberechtigten und den Kooperationspartnern (Schule, Leistungserbringer den anerkannten Bedarf fest und entscheidet in eigener Kompetenz über die – jeweils zeitlich befristete – Gewährung einer Einzelfallhilfe im Rahmen einer Eingliederungshilfemaßnahme.
- 3.) In regelmäßigen Abständen wird im Rahmen der Fortschreibung des Gesamtplanes (§ 121 SGB IX) – in der Regel in gemeinsamen Hilfeplangesprächen mit Beteiligung der Eltern/Sorgeberechtigten und der Schule – überprüft, ob die bislang gewährte Eingliederungsmaßnahme weiterhin notwendig und geeignet ist.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Mitwirkung !